



WST1-KB-815/015-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Sairah Batul Rizvi, LL.M. Petra Kastner	15149 15193	03. Oktober 2024

Betrifft

Entsorgungs-Service GmbH [FN 33271 d] - Umladestelle, Anlage zur chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle - Standort: Stadtgemeinde Krems an der Donau (KS), KG Weinzierl bei Krems, Gst.Nr. 244/4 und 244/24 (bis Jänner 2023 WST1-K-778), Terminkoordination, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 4. September 2018, RU4-K-778/038, wurde die Anlage zur chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und das Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (IPPC-Anlage, Seveso-Anlage) in das Abfallrecht übergeleitet und der Umfang der Genehmigung festgestellt.

Mit den Bescheiden vom 06. Oktober 2020, WST1-K-778/044-2020, sowie vom 26. März 2024, WST1-KB-815/010, wurde jeweils die Erweiterung des Abfallkonsenses durch zusätzliche Abfallarten zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid vom 26. September 2023, WST1-UF-201/001 wurde festgestellt, dass durch die Anpassung der CP Anlage an den Stand der Technik, die Errichtung einer neuen Annahmehalle, in die die Annahmestationen für die übernommenen Abfälle verlegt werden, der Ersatz von Behältern, Leitungen und Pumpen durch neue Behälter, Leitungen und Pumpen, die Einrichtung von sogenannten Durchlaufreaktoren zur kontinuierlichen Behandlung von Abfällen und die Erweiterung der Abluftreinigungsanlage und die

Errichtung einer Ultrafiltrationsanlage, wobei die genehmigte Jahreskapazität der CP-Anlage von 20.000 t/a zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie die tägliche Behandlungskapazität von 80 t/d an nicht gefährlichen Abfällen und die Lagereinrichtungen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, nicht geändert werden, kein Tatbestand im Sinne des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2024 hat die Retter & Partner Ziviltechniker GesmbH für die Entsorgungs-Service GmbH einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 betreffend die Änderungen der Abfallbehandlungsanlage in 3500 Krems, Altweidlinger Straße 1, auf Gst.Nr. 244/4, KG Weinzierl bei Krems, eingebracht.

Konkret sind im Zusammenhang mit der Anpassung der CP-Anlage an den Stand der Technik folgende Änderungen geplant:

- Erweiterung der Betriebsanlagenfläche
- Errichtung und Betrieb einer neuen Annahmehalle, in den zusätzlichen Annahmestationen errichtet werden, bestehende Annahmestationen bleiben erhalten
- Ersatz von Behältern, Leitungen und Pumpen durch neue Behälter, Leitungen und Pumpen
- Errichtung und Betrieb von Durchlaufreaktoren zur kontinuierlichen Behandlung von Abfällen
- Errichtung und Betrieb einer Ultrafiltrationsanlage
- Änderungen an der Abluftreinigungsanlage
- Errichtung und Betrieb einer Reinigungseinrichtung für Kleingebinde
- Erweiterung und Umbau des Labors
 - o Betrieb von Laborgeräten
 - o Betrieb einer Gasversorgungsanlage
 - o Betrieb eines Röntgenfluoreszenzanalysators
- Verlegung eines Kompressors
- Errichtung und Betrieb einer MSR-Warte (Raum für die Anordnung von Mess-, Steuer- und Regeltechnik) und von Umkleideräumen

- Anpassung der wasserrechtlichen Konsense
- Übernahme und Behandlung zusätzlicher Abfallarten

Die Behandlungskapazitäten der CP-Anlage werden nicht verändert.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Donnerstag, 30. Jänner 2025 **BEGINN:** 09:00 Uhr

ORT: am Anlagenstandort in 3500 Krems, Altweidlinger Straße 1,
an.

Verhandlungsleitung: Mag. Sairah Batul Rizvi, LL.M., Durchwahl 15149.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. R i z v i, LL.M.

